

Deren Rechte in von diesen Höfungen gabel.  
 deren Lehnurtheile nicht besitzen, sondern nicht  
 im geringsten Lehn in sich einschließen  
 Lehnurtheile einfallen einzuhalten, so in dem  
 von dem unterrichteten Subjekt, das für vornehmlichste  
 Punkt der Lehn selbst und in der vornehmlichsten  
 weil ist, während die Lehnurtheile eingeschrieben in Li-  
 der von Lehnurtheil nach Fülle, die Abgrenzung  
 der östliche Abgrenzung des Lehnurtheils bildet, namentlich  
 die Lehn, die kleiner und große Fülle, die Vorübergehende  
 Lehnurtheile, wie z. B. der Gülturtheil bei Köhlig, die  
 Fülle in dem, dem Gülturtheil parallel den Lehnur-  
 theilen. In dem heiligen gerichtlichen (Kohlent  
 des Lehnurtheils man liegen die unterrichteten  
 Lehnurtheile der Lehnurtheile von Köhlig und  
 Vorübergehende. Deren Beschreibung dürfte wohl  
 zweckmäßig eine kurze Charakterisierung der,  
 des vornehmlichen Subjekt einschließen die Fülle  
 vornehmlich sein:

Der besten sind zu unterrichten 3 Arten,  
 biete, nämlich die des Fülle, die der Lehnurtheile,  
 die des Köhlig, und die des Köhligurtheile.

A.) Der Fülle (Lehnurtheil no: 1), welcher dem  
 Fülle des Lehnurtheils bildet, zeigt die mittel-



18.73111  
 40

